

Allgemeinverfügung **zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Altmarkkreis Salzwedel**

Der Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 26 WHG i. V. m. § 100 WHG folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Altmarkkreis Salzwedel, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beschränkung Eigentümer- und Anliegergebrauch:

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird wie folgt beschränkt:

1. Jegliche Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässer wird untersagt.
2. Dieses Verfügung behält ihre Gültigkeit **bis einschließlich 31.10.2018 oder bis auf Widerruf** durch den Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

zum Entnahmeverbot (Nr. 1):

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar. Zudem sind verstärkt Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen, insbesondere zu Bewässerungszwecken bekannt geworden, welche im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig sind.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibt und dadurch große Schäden entstehen können.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben und Teiche) unterliegt einem gesetzlichen Verbot und bedarf daher nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die vorher bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebräuchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebräuchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingegebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den o.g. Voraussetzungen zulässig.

Im Weiteren dürfen laut § 26 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer eines Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person, durch den Eigentümer der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstücke (Anlieger) und durch die zur Nutzung dieser Grundstücke berechnigte Person (Anlieger) ohne wasserrechtliche Erlaubnis benutzt werden. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen ist eine solche Benutzung. Wasser darf durch diese Berechnigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden und nur soweit dadurch andere nicht beeinträchtigt werden (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung; Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingegebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt der Unteren Wasserbehörde. Gem. § 100 Abs. 1 WHG kann die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an die o.g. Voraussetzungen geknüpft. Sind diese nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin benutzt, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i.V.m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für die Untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen nach Nr. 1 dieser Verfügung.

Für den Erlass dieser Verfügung ist die untere Wasserbehörde gem. § 10 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen besteht aufgrund der sommerlichen Trockenperiode. Durch die lang anhaltende Trockenheit sinken die Wasserstände in den Gewässern des Altmarkkreises Salzwedel kontinuierlich. Der erforderliche Mindestwasserabfluss ist in den Gewässern teilweise bereits unterschritten. Insgesamt sind die Abflüsse im kritischen Bereich. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Die Sicherstellung der Mindestabflüsse ergibt sich u.a. aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie vor

allein in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch, d. h. das Entnehmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern, zu unterbinden bzw. einzuschränken.

Mit dem Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen wird diesen Negativbeeinträchtigungen Rechnung getragen.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist auch verhältnismäßig. Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei einer weiteren uneingeschränkten Nutzung des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben (z.B. weil Löschwasser nicht mehr zur Verfügung steht), Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können. Zudem ist nur das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen eingeschränkt. In Abwägung der Interessen ist nur die Entnahmeart eingeschränkt worden, welche mengenmäßig den größten Verlustanteil hat, nämlich die Entnahme mittels Pumpvorrichtungen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist das Schöpfen mit Handgefäßen unter den o.g. Voraussetzungen zulässig.

zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt - Nr. 2):

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 31.10.2018 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zudem stellt die Befristung (Ablaufdatum 31.10.2018) ebenfalls eine Nebenbestimmung gem. § 36 VwVfG Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit dem Ablaufdatum soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, besteht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 3):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge.

Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des

Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

zum Inkrafttreten (Nr. 4):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

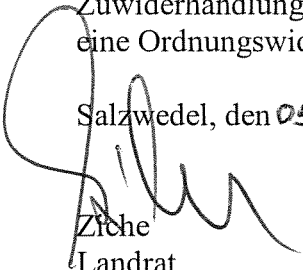
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

Salzwedel, den 05.07.2018


Ziche
Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)**
vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) i.d.g.F.

WG LSA **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) i.d.g.F.

SOG LSA **Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182-380) i.d.g.F.

VwVfG **Verwaltungsverfahrensgesetz**

vom 23.01.2003 (BGBI. I, S. 102) i.d.g.F.

VwVfG LSA **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt**

vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698) i.d.g.F.

VwGO **Verwaltungsgerichtsordnung**

vom 19.03.1991 (BGBI. I, S. 686) i.d.g.F.

